

Juni 2008

VORSORGE-INFO Nr. 14

INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)

Mit einer Änderung des Obligationenrechts per 1. Januar 2008 sind Aktiengesellschaften verpflichtet, ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen und sich dessen Funktionieren jährlich von der Revisionsstelle bestätigen zu lassen. Da die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG den neuen OR-Bestimmungen vorgehen, scheidet eine direkte Anwendung dieser Bestimmungen aus. Die Stiftungsaufsichtsbehörden weisen jedoch darauf hin, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 6 lit. d BVV1 über ein IKS verfügen müssen, welches als Teil der rechtmässigen Geschäftsführung von der Revisionsstelle zu prüfen und zu bestätigen ist.

Ein wichtiger Bestandteil des IKS bildet das Risikomanagement. Dazu muss der Stiftungsrat die spezifischen Risiken seiner Stiftung kennen und die Behandlung derselben dokumentieren. Neben den bekannteren Risiken einer Vorsorgeeinrichtung, namentlich dem Anlagerisiko (welches in der Regel im Anlagereglement behandelt wird), und den versicherungstechnischen Risiken (welche in Zusammenarbeit mit dem PK-Experten in den technischen Richtlinien/Reglementen umschrieben sind), bestehen auch organisatorische Risiken sowie solche, die sich aus dem Umfeld einer Vorsorgeeinrichtung ergeben können. Zu denken ist beispielsweise an Fehler im Rechnungswesen, Fehler bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen oder an mangelhafte Archivierung. Aber auch die Bonität der Stifterfirma oder die Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen können Risiken enthalten.

Der Umfang eines IKS sollte der Grösse und Komplexität einer Vorsorgeeinrichtung angepasst sein. Eine grosse Pensionskasse wird sich sehr viel detailliertere Bestimmungen geben müssen, als eine kleine Kasse, welche ihre Tätigkeiten weitgehend ausgegliedert hat. Ein aufgeblasenes IKS, welches in der Praxis nicht mehr umsetzbar ist, dient allerdings niemandem; ein vernünftiges Mass ist gefragt. Im weiteren ist ein einmal – mit viel Mühe und Fleiss – ausgearbeitetes IKS nur soviel wert, wie es von den Beteiligten auch tatsächlich umgesetzt, aktualisiert und verbessert wird. Immerhin muss sich der Stiftungsrat bewusst sein, dass mit einem funktionierenden IKS das Risiko einer allfälligen Verantwortlichkeitsklage reduziert werden kann.

PERFORMANCE 2007 IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Die Situation auf der Anlageseite ist zwar (noch) nicht mit derjenigen zu Beginn dieses Jahrzehnts vergleichbar, doch war die Rendite im Jahr 2007 gemäss der PK-Studie von Swissscanto mit durchschnittlich leicht über 2% ungenügend. Die meisten Pensionskassen haben ihre Zielrendite (zwischen 3.8% und 5.0%) nicht erreicht, so dass der Deckungsgrad bei diesen Kassen abgenommen hat. Dies bedeutet, dass freie Mittel oder gar Wertschwankungsreserven in Anspruch genommen werden mussten. In einzelnen Fällen ist sogar (erneut) eine Unterdeckung entstanden.

In Zeiten, in denen autonome Pensionskassen die Konsequenzen eines höheren Risikos vergegenwärtigen müssen, ist die (vorsichtiger angesetzte) Lösung der beruflichen Vorsorge über eine Versicherungsgesellschaft eher wieder vorteilhaft; die garantierte Verzinsung der Altersguthaben ergab zusammen mit den ausgeschütteten Zinsüberschüssen bis zu 3.25% für das vergangene Jahr.

Im Jahr 2007 hat der vermögensgewichtete Deckungsgrad der privatrechtlichen Pensionskassen (ohne Berücksichtigung öffentlichrechtlicher Kassen mit zum Teil markanten Unterdeckungen) von 113.4% auf 112.6% abgenommen. Da rund 90% der privatrechtlichen Pensionskassen einen Deckungsgrad von 105% oder mehr aufweisen und somit entsprechende (wenn zum Teil auch ungenügende) Wertschwankungsreserven halten, ist anzunehmen, dass diese Kassen die auch zu Beginn des Jahres 2008 unbefriedigende Situation auf der Anlageseite vorläufig noch verkraften können.

Dies betrifft jedoch nicht jene rund 3% privatrechtliche Pensionskassen, welche sich per Ende 2007 bereits oder immer noch in einer Unterdeckung befinden (notwendiges Vorsorgekapital grösser als vorhandenes Vermögen). Diesen Kassen fehlt nicht nur die finanzielle Risikofähigkeit (keine Wertschwankungsreserven), vielfach verfügen sie auch nicht über eine strukturelle Risikofähigkeit (wenig Aktivversicherte gegenüber vielen Rentenbezüglern). Weil die Rentenbezüglern in eine Sanierung praktisch nicht einbezogen werden können und die finanziellen Möglichkeiten der Aktivversicherten beschränkt sind, befinden sich solche Kassen in einer eigentlichen Zwickmühle: um in absehbarer Zeit aus der Unterdeckung herauszufinden, müssten sie das Anlagerisiko (oder entsprechend die „Anlagechance“) erhöhen; und zwar auf ein Risikoniveau, welches sie jedoch wegen fehlender Reserven gar nicht anstreben dürften.

MASSNAHMEN BEI (DROHENDER) UNTERDECKUNG

Bei einer bestehenden oder absehbaren Unterdeckung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang sofort wirkende Massnahmen ergriffen werden könnten. Nebst Minderverzinsung (Beitragsprimat), vorläufige Reduktion der zukünftig zu erwerbenden Leistungen (Leistungsprimat) oder Erhebung von im Reglement festgehaltenen Sanierungsbeiträgen kommt insbesondere die Reduktion von technischen Rückstellungen in Frage. Dies erfordert allerdings vorgängige und gut zu prüfende Änderungen:

Bei den technischen Rückstellungen besteht allenfalls ein Handlungsspielraum, wenn solche für nicht zwingende Risiken gebildet wurden. So kann beispielsweise in einer Beitragsprimatkasse die Rückstellung für einen versicherungstechnisch gesehen zu hohen Umwandlungssatz in einem Umfang reduziert werden, wie der reglementarische Umwandlungssatz gesenkt wird (sodass bei zukünftigen Pensionierungen geringere oder keine Verluste mehr entstehen). Weiter kann eine Risikoschwankungsreserve aufgelöst werden, wenn eine Pensionskasse die versicherungstechnischen Risiken Tod und Invalidität nicht mehr ganz oder teilweise selbst trägt, sondern diese vollständig durch einen Rückversicherungsvertrag abdecken lässt. Auch diese Massnahmen sind nicht gratis zu haben und dementsprechend einschneidend: während erstere als Kürzung von anwartschaftlichen (zukünftig zu erwartenden) Leistungen bezeichnet werden kann, führt letztere mit Sicherheit zu höheren laufenden Kosten (und zwingt allenfalls zu einer Erhöhung der reglementarischen Risikobeiträge).

Weniger drastisch, und daher näher liegend, wird es wohl sein, ungenügend oder nicht finanzierte reglementarische Sonderleistungen abzubauen, auszusetzen oder gar vollständig zu streichen, um so korrespondierende Rückstellungen freigeben zu können. In sehr vielen Fällen wurden jedoch die kostenintensiven Vorpensionsregelungen bereits anfangs dieser Dekade einer notwendig gewordenen Flurbereinigung unterzogen. Auch die damals noch in einigen von uns betreuten Kassen „subventionierten“ Vollbeiträge bei unbezahlttem Urlaub eines Versicherten gehören mittlerweile ausnahmslos der Vergangenheit an und fallen als Sanierungshilfe nicht mehr in Betracht.

Ein weiteres Thema stellt sich bei Leistungsprimatkassen meist vermehrt ein, sobald sich deren finanzielle Lage massgebend verschlechtert: die Umstellung auf das Beitragsprimat. Die meisten PK-Experten dürften wohl einig gehen, dass eine gleich hohe Leistung stets gleich viel kostet, egal aus welchem Primat sie stammt. Ebenso kann nicht oft genug wiederholt werden, dass Aussagen, das eine Primat sei günstiger oder besser als das andere, so nicht zulässig sind. Dennoch wird in der Praxis häufig die Umstellung als (Mit-)Hilfe aus einer Notlage angesehen und auch durchgeführt. Ein Entlastungseffekt (und damit eine Verbesserung der finanziellen Lage) wird meist dadurch erzielt, dass die ursprünglich garantierten Leistungsversprechen nicht durch Einmaleinlagen an ältere Versicherte aufrecht erhalten werden. Auf diese einschneidende Art und Weise durchgeführt, ist eine Umstellung dann tatsächlich eine Sanierungsvariante. Zudem ist bei Leistungsprimatkassen mit einem tendenziell alternden Aktivbestand ein strukturelles Finanzierungsrisiko aus der Welt geschafft. Solange die Unsicher- und Ungewissheiten an den Finanzmärkten andauern, wird die festgestellte Tendenz zur Beitragsprimatsumstellung kaum ändern.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen sonnige und erholsame Sommertage.

Muttenz, im Juni 2008
000/B/2008/DOK-021255